



Benützungsreglement für die Sportanlagen der Gemeinde Bühler

Inhaltsverzeichnis

Art. 1.	Allgemeines	3
Art. 1.1.	Eigentum / Zweck	3
Art. 1.2.	Organe / Aufsicht	3
Art. 1.3.	Anlagen.....	3
Art. 2.	Benützung.....	3
Art. 2.1.	Benützung.....	3
Art. 2.2.	Gebühren.....	3
Art. 2.3.	Übergabe / Rückgabe	4
Art. 2.4.	Benützungszeiten	4
Art. 2.5.	Benützungseinschränkungen / -sperrern	4
Art. 2.6.	Sorgfalt / Ordnung und Sauberkeit	4
Art. 2.7.	Sportmaterial und Geräte	4
Art. 2.8.	Schlüssel	4
Art. 2.9.	Ausstellungen und Festanlässe	5
Art. 2.10.	Festwirtschaft.....	5
Art. 2.11.	Fahrzeuge / Parkplätze und Verkehrsregelung	5
Art. 3.	Schlussbestimmungen	5
Art. 3.1.	Durchsetzung.....	5
Art. 3.2.	Weisungen.....	5
Art. 3.3.	Haftung	5
Art. 3.4.	Rechtsmittel	5
Art. 3.5.	Inkrafttreten.....	5
	Mitgeltende Reglemente.....	5

Art. 1. Allgemeines

Art. 1.1. Eigentum / Zweck

Die Sportanlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Bühler. In erster Priorität stehen sie den Schulen und den ortsansässigen Sportvereinen zur Verfügung. In zweiter Priorität können die Anlagen von weiteren Interessenten benützt werden.

Art. 1.2. Organe / Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Sportanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Für die Belegung, die Benützung und das Inventar der Sportanlagen ist die Betriebskommission für öffentliche Anlagen und Gebäude (BAG) verantwortlich.

Der Unterhalt von Gebäuden, technischen Anlagen, Gerätschaften sowie Sportplätzen obliegt der Hochbaukommission (HBK) und wird durch die zuständigen Haus- und Platzwart:innen ausgeführt.

Art. 1.3. Anlagen

Als Sportanlagen im Sinne des Reglements gelten:

- Turnhalle inklusive Garderoben, WC, Duschen und Geräteräume;
- Weitsprunganlage;
- Kunstrasenplatz inklusive Materialgebäude, Kiosk und WC;
- Rasenspielfelder;
- Beachvolleyballfeld;
- Finnenbahn;
- und weitere Sportanlagen der Gemeinde Bühler.

Art. 2. Benützung

Art. 2.1. Benützung

Für die Benützung der Anlagen und Gebäude ist eine Bewilligung erforderlich.

Für die regelmässige Benützung der Sportanlagen erstellt die BAG in Zusammenarbeit mit der Schule zu Beginn des neuen Schuljahres einen Belegungsplan.

Neue Begehren für eine dauernde Benützung oder für besondere Anlässe sind schriftlich der BAG einzureichen.

Bei unregelmässiger Benützung (z.B. Wettkämpfe) muss die Verfügbarkeit der Garderoben abgeklärt werden.

Die BAG kann die zugesicherte Benützung bei Kursen, Wettkämpfen oder anderen Anlässen vorübergehend einschränken.

Für die Reservation ist das auf der Webseite der Gemeinde Bühler entsprechende Formular zu verwenden.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 2.2. Gebühren

Für die Benützung der Anlagen und Gebäude werden Gebühren erhoben. Diese sind in einem separaten Tarif geregelt.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Ausnahmefällen Gebühren erlassen.

Art. 2.3. Übergabe / Rückgabe

Die Übergabe bzw. Rückgabe der Sportanlagen und des Inventars erfolgt, in einem ordnungsgemässen und sauberen Zustand nach Absprache, mit dem:der zuständigen Hauswart:in.

Art. 2.4. Benützungszeiten

Die Sportanlagen stehen ausserhalb des obligatorischen Schulsports den Sportvereinen und weiteren Interessenten gemäss Belegungsplan in der Regel bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Für länger dauernde Benützung muss eine Bewilligung bei der BAG eingeholt werden.

Wenn die Aussenanlagen nicht von der Schule oder Vereinen belegt sind, sind sie grundsätzlich zur freien Benützung.

Art. 2.5. Benützungseinschränkungen / -sperrungen

Vereinen und Organisationen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangenen Mahnungen nicht an die Bestimmungen halten, kann die BAG mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benützung der Sportanlagen ganz oder vorübergehend entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Falle nicht geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche von Seiten der Eigentümerin gegen Fehlbare bleiben vorbehalten.

Art. 2.6. Sorgfalt / Ordnung und Sauberkeit

Die auf dem Bewilligungsformular aufgeführte Person ist für die Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich. Das Öffnen und Schliessen der Fenster und Türen in den Innenanlagen sowie das Lichterlöschen bei den Innen- und Aussenanlagen ist Sache der Benutzer:innen.

Grundsätzlich ist auf sparsamen Energieverbrauch (bei Heizung, Belüftung, Beleuchtung und Duschen) zu achten.

Schäden sind sofort dem:der zuständigen Hauswart:in zu melden.

Es besteht ein Fahrverbot auf den Aussenanlagen. Auf dem Kunstrasen sind zusätzlich sämtliche Spielgeräte mit Rädern (Kickboard, Velo, Roller, Mofa, Inliner, Modellflugzeuge, etc.) verboten. Ausnahmen können von der BAG bewilligt werden.

Essen, Getränke und Raucherwaren sind in der ganzen Halle und auf dem Kunstrasenfeld verboten, Ausnahmen kann die BAG bewilligen.

Tiere haben in der Halle wie auch auf dem Kunstrasenfeld keinen Zutritt.

Art. 2.7. Sportmaterial und Geräte

In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten.

Die Ordnung ist gemäss den angebrachten Anleitungen einzuhalten. Die Benutzer:innen haben das ihnen überlassene Turn- und Sportmaterial nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standorten im Geräteraum zu deponieren.

Die Benützung von gemeindeeigenem Turn- und Sportmaterial ausserhalb der Sportanlagen kann durch die BAG bewilligt werden.

Privates und vereinseigenes Material darf in den dafür vorgesehenen Schränken oder mit Bewilligung der BAG in den Geräteräumen aufbewahrt werden.

Art. 2.8. Schlüssel

Verantwortliche der Schule, Vereine und Veranstalter:innen erhalten einen Schlüssel für die Zugänge der Anlagen.

Den Vereinen wird jeder Schlüssel gegen ein Depot von 100 Franken zu Händen der verantwortlichen Person abgegeben.

Der Schlüssel darf nur im Schul- und Vereinsinteresse benutzt werden.

Internes Weitergeben des Schlüssels (Leiter:innenwechsel) ist nicht erlaubt. Die Depotgebühr wird nur der auf der Quittung unterzeichneten Person abgegeben.

Bei Verlust ist der:die Hauswart:in sofort zu informieren.

Die BAG entscheidet über die Folgen des Schlüsselverlustes (Zylinder- oder Schlüssel- auswechslung) und die Zahlungspflicht.

Art. 2.9. Ausstellungen und Festanlässe

Bei anderweitiger Benützung der Anlagen und Gebäude für Veranstaltungen, Spiele und Wettkämpfe sind vorgängig die Anwohner:innen durch den:die Veranstalter:in zu informieren.

Art. 2.10. Festwirtschaft

Bei einer Veranstaltung kann eine Festwirtschaft betrieben werden.

Alkoholausschank und Verlängerung sind separat bei der Gemeinde zu beantragen. Es kann eine Gebühr verrechnet werden.

Die Abfallentsorgung ist Sache der Veranstalter:innen.

Art. 2.11. Fahrzeuge / Parkplätze und Verkehrsregelung

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Eine Übersicht der bestehenden Parkplätze ist auf der Website der Gemeinde Bühler ersichtlich.

Der:die Organisator:in von Veranstaltungen ist für die Park- und Verkehrsregelung und verantwortlich.

Art. 3. Schlussbestimmungen

Art. 3.1. Durchsetzung

Die Benutzer:innen der Sportanlagen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieses Reglements zu sorgen.

Art. 3.2. Weisungen

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen.

Art. 3.3. Haftung

Die Benutzer:innen haften für Schäden, die sie an Gebäude, Inventar, Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- oder Sachschaden, die Benutzer:innen oder Publikum erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Alle Benutzer:innen und die Organisator:innen von Veranstaltungen und Wettkämpfen haben eine angemessene Haftpflichtversicherung inklusive Glasbruch vorzuweisen.

Im Falle einer Zunahme von Schadenfällen mit unbekanntem Verursachern ist die BAG verpflichtet, Massnahmen zur Deckung der Schäden zu ergreifen.

Art. 3.4. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der BAG kann innert zwanzig Tagen beim Gemeinderat Bühler Rekurs erhoben werden.

Art. 3.5. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist dem obligatorischen Referendum unterstellt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Es ersetzt alle älteren Reglemente.

Mitgeltende Reglemente

Gebührentarif (durch Gemeinderat erlassen).